

Peter Bühler
CVP/EVP-Fraktion
Herrenwiesstrasse 6A
8356 Ettenhausen

EINGANG GR 8. Jan. 2020		
GRG Nr.	16	EA 151 464

Einfache Anfrage

„Waldunterstände für schulische Zwecke – verbieten oder fördern?“

Die Primarschulgemeinde Gachnang kam in die (unfreiwilligen) Schlagzeilen, weil ein Waldunterstand, der von den Schul- und Kindergartenkindern der betreffenden Schulgemeinde Gachnang benutzt wurde, von einem einzelnen Passanten angezeigt wurde – dieser Unterstand sei nicht bewilligungsfähig und müsse daher abgebrochen/rückgebaut werden!

Das Waldgesetz verbietet meines Erachtens Unterstände, wie sie die Primarschule Gachnang hat, nicht vollumfänglich bzw. diese müssten bewilligt werden oder bewilligungsfähig sein. §21 der Verordnung zum Waldgesetz erlaubt Bauten bis 40 m², wenn diese als Erholungseinrichtung erstellt und das Gesuch durch öffentlich-rechtliche Körperschaften gestellt werden. Was mit «Erholungseinrichtung» genau gemeint ist, ist nicht bekannt. Es sei nun die Frage erlaubt, ob Unterstände für Kindergartenklassen weniger hoch gewichtet werden sollten als Erholungseinrichtungen. Wenn explizit keine Bauten in einem Wald erstellt werden dürften, wären ja auch die Hochsitze der Jäger plötzlich umstritten oder gar „nicht bewilligungsfähig“.

Ich bin sicher, dass es im ganzen Kanton Thurgau verschiedene Arten von Schutz- und Unterständen gibt, welche frappant in Gefahr kämen, wenn das Beispiel „Gachnang“ Schule machen würde. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass dies im Sinne der Politik und der Allgemeinheit ist!

Die Aussagen der Verantwortlichen betreffend der Funktion der Unterstände, wie diese durch die Primarschule Gachnang genutzt werden, erlauben den Kindern auch den Waldmorgen durchzuführen, wenn es regnet oder schneit. Es ist für die Kinder sehr wichtig, dass sie für den Znüni oder geführte Sequenzen einen Unterschlupf haben, welche übrigens auch von der Bevölkerung bzw. anderen Vereinen und Spielgruppen genutzt werden.

Aufgrund des obigen Sachverhaltes möchte ich der Regierung folgende Fragen stellen:

1. Was braucht es, damit ein Waldabschnitt, der von Kindergartenkindern und Primarschülern genutzt wird, zur Erholungszone ernannt werden kann?
2. In Zeiten von mehr Bewusstsein für Natur und Biodiversität ist der Wald ein wichtiger Teil des gesamten Oeko-Systems. Wird schulisches Wirken im Wald nicht als unterstützungswürdig und pädagogisch richtiger Ansatz angesehen?
3. Wie kann sichergestellt werden, dass nicht im ganzen Kanton Thurgau gute und wichtige Waldprojekte von Kindergärten und Primarschulen plötzlich in Gefahr geraten aufgrund von (allenfalls) unbewilligten Unterständen, die bei schlechtem Wetter Schutz bieten? Gibt es eine Uebersicht, wo im Kanton es noch weitere solche Unterstände gibt?
4. Was ist der Regierungsrat bereit zu tun oder zu initiieren, damit solche Waldprojekte von Kindergärten und Primarschulen weiterhin auch bei schlechten Witterungsverhältnissen angeboten werden können, resp. stattfinden? Müssten dafür Gesetze (Waldgesetz, Jagdgesetz,) oder Verordnungen verändert oder nur angepasst werden?
5. Sind andere Waldbenützer wie z.B. Jäger mit ihren Hochbauten auch plötzlich mit unbewilligten Bauten konfrontiert und unterliegen somit der Gefahr, ihre Aktivitäten nicht weiter vorbehaltlos ausüben zu können, da „illegale“ (sprich=nicht bewilligte) Bauten dafür verwendet werden?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner obigen Fragen im voraus herzlich und bin auf seine Ausführungen gespannt.

Ettenhausen, 6. Januar 2020

Peter Bühler, Kantonsrat CVP

